

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 29. November 2018

zum Thema:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin II – Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

(Antwort folgt)

Ich frage den Senat:

1. Eine zentrale Anforderung des BTHG ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.
 - a. Welche Regelungen plant der Senat bezüglich der Abweichung von der Durchführung einer Teilhabepankonferenz nach § 20 Abs. (2) SGB IX n. F.?
 - b. Wie werden aktuell Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung von Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 2 SGB IX n. F. einbezogen?
 - c. Wie schätzt der Senat aktuell die Qualität der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung von Rahmenverträgen ein und welche Veränderungen sind evtl. geplant?
2. Im „Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“, über den die Bundesregierung im September 2018 unterrichtet wurde, kommen die Autoren u.a. zu folgender Einschätzung: „Bei der Umsetzung von Artikel 25a BTHG können wahrscheinlich ab 2023 Menschen mit seelischer Behinderung oder Suchterkrankung, Menschen mit einem Grad der Behinderung unter 50, ebenso Empfänger von Hochschulhilfen und Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus dem leistungsberechtigten Personenkreis herausfallen.“
 - a. Welche Position vertritt der Senat hierzu?
 - b. Was wird der Senat tun, um einen Wegfall der Leistungsberechtigung für diese Personenkreise zu verhindern?
3. Ein großer Kritikpunkt und Sorge der Menschen mit Behinderungen beim Inkrafttreten des BTHG war die Schnittstelle Pflege-Teilhabe, insbesondere das Wegbrechen bereits gut funktionierender, selbstbestimmter Leistungen wie die des LK 32.
 - a. Welche Schritte unternimmt der Senat, damit diese guten Ansätze selbstbestimmter Leistungen nicht verlorengehen?
 - b. Wie schätzt der Senat das Lebenslagenmodell innerhalb des BTHG ein, nach dem Menschen, die Behinderungen erst nach dem Vollenden der Rentenaltersgrenze erworben haben, vorrangig auf Pflegeleistungen verwiesen werden sollen?

- c. Wie will der Senat sicherstellen, dass künftig auch Menschen nach dem 65. Lebensjahr Teilhabeleistungen in vollem Umfang beziehen können?
4. Das BTHG bietet die Chance einer Flexibilisierung der Zugänge zum Arbeitsmarkt, insbesondere für voll erwerbsgeminderte Menschen, durch das Budget für Arbeit (§ 61 BTHG) und die anderen Leistungsanbieter (§ 60 BTHG).
 - a. Wie schätzt der Senat deren Umsetzung ein?
 - b. Wie viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze konnten bisher durch das Budget für Arbeit realisiert werden?
 - c. Welche Anforderungen und Qualitätskriterien stellt der Senat an (künftige) andere Leistungsanbieter?
 - d. Wie viele andere Leistungsanbieter nach § 60 BTHG konnten bisher im Land zugelassen werden? Falls es noch keine geben sollte: wo sieht der Senat die Gründe dafür?

Berlin, den 29. November 2018